

Neue Fassung der Corona Schutzverordnung (CoronaSchVO) ab Freitag, 20. August 2021

- in einer neuen Fassung der [Corona-Schutzverordnung \(CoronaSchVO\)](#), die am Freitag, 20. August 2021, in Kraft tritt, setzt die nordrhein-westfälische Landesregierung die Beschlüsse der [Bund-Länder-Beratungen vom 10. August 2021](#) um. Die Corona-Schutzverordnung **mit neuer Systematik** enthält keine Maßnahmenstufen mehr, sondern knüpft lediglich das Einsetzen der 3G-Regel an eine Inzidenz von 35 oder mehr. **Es gibt nur noch diesen einen Inzidenzwert von 35**, der das Greifen von strengeren Maßnahmen auslöst. Andere Inzidenzwerte aus vorherigen Fassungen der Corona-Schutzverordnung und damit auch die vier bisherigen Inzidenzstufen entfallen. Da der Wert von 35 landesweit aktuell erreicht ist, **greifen die Regelungen ab Freitag, 20. August 2021, einheitlich in ganz Nordrhein-Westfalen.**

Mit Blick auf steigende Infektionszahlen sieht die Corona-Schutzverordnung **ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 für alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind**, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests vor, der nicht älter als 48 Stunden ist. Diese Regel gilt für folgende Bereiche:

- Veranstaltungen in Innenräumen (zusätzlich Hygienekonzept)
- Sport in Innenräumen
- Innengastronomie
- körpernahe Dienstleistungen
- Beherbergung
- Großveranstaltungen im Freien (ab 1.000 Personen)

Außerdem gilt die Regel gemäß dem Beschluss der Bund-Länder-Beratungen auch für **Bereiche mit besonders hohem Risiko für Mehrfachansteckungen**, also in Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tanzveranstaltungen einschließlich privaten Feiern mit Tanz. Hier muss allerdings ein negativer PCR-Test vorgelegt werden, ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend. Gleiches gilt bei sexuellen Dienstleistungen.

Für den **Besuch von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Unterkünften**

für Geflüchtete sowie stationären Einrichtungen der Sozialhilfe gilt die 3G-Regel generell, also nicht erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie brauchen dort, wo die 3G-Regel gilt, lediglich ihren Schülerschein vorzulegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Es besteht weiterhin unabhängig von Inzidenz-Werten und für alle Personen **die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske** im öffentlichen Personennahverkehr, im Handel, in Innenräumen mit Publikumsverkehr, in Warteschlangen und an Verkaufsständen sowie bei Großveranstaltungen im Freien (außer am Sitzplatz).

Die AHA (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) gelten ansonsten generell weiterhin als Empfehlung, bestimmte Lüftungs- und Hygieneregeln sind in Einrichtungen mit Besucher- oder Kundenverkehr verpflichtend umzusetzen.

Die Regeln der Corona-Schutzverordnung werden anhand dieser Kriterien mindestens alle vier Wochen überprüft, die aktuelle Verordnung gilt daher zunächst bis einschließlich Freitag, 17. September 2021.

- Über den **Anspruch auf Kinderkrankengeld** informiert die Bundesregierung in ihrer Antwort ([19/31591](#)) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion ([19/31336](#)). Danach erhalten Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) von ihrer Krankenkasse Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie **zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes** der Arbeit fernbleiben und eine andere im Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann.

Wie die Bundesregierung mit Verweis auf die andauernde Corona-Pandemie ausführt, können **gesetzlich krankenversicherte Eltern im Kalenderjahr 2021 für jedes gesetzlich krankenversicherte Kind für bis zu 30 Arbeitstage (alleinerziehende Versicherte für bis zu 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld erhalten. Bei mehreren Kindern bestehe der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage.**

Im Jahr 2021 besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld den Angaben zufolge **auch in den Fällen, in denen Einrichtungen**

zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorübergehend geschlossen werden.

Ferner bestehe der **Anspruch auch, wenn zum Beispiel von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird.** Auch wenn der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht, könne ein Anspruch auf Kinderkrankengeld geltend gemacht werden. **Anträge auf Kinderkrankengeld** können laut Vorlage **bei der Krankenkasse** gestellt werden.

Wie aus der Antwort weiter hervorgeht, haben alle berufstätigen und selbstständigen Eltern einen Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG, wenn sie ihre Kinder wegen pandemiebedingt behördlich geschlossener Einrichtungen zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden. Die Antragsbearbeitung, Bescheidung und Auszahlung liege nicht in der Verantwortung des Bundes und werde auf Landesebene durchgeführt. Dabei unterscheiden sich laut Bundesregierung die für die Antragsbearbeitung zuständigen Behörden je nach Land.

- Die **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** hat am 30. Juli 2021 den [aktualisierten Standard „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie soziale Dienste“](#) herausgegeben.
Insbesondere die strikte **Vorgabe zur Mindestfläche von 10 m² pro Person ist nun herausgenommen worden.** Allerdings sind **betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen (auch in Pausenzeiten) durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu beschränken.**
Weiterhin sind folgende Punkte hervorzuheben:
 - Die Verpflichtung zur Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sowie des betrieblichen Hygienekonzepts besteht weiter fort.

- Maßnahmen wie die Kontaktreduzierung, die Testangebotspflicht, AHA-L-Regel sowie sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen sind weiterhin umzusetzen.
 - Es können Ausnahmen von der Testangebotspflicht für vollständig geimpfte bzw. von einer COVID-19-Erkrankung genesene Beschäftigte bestehen.
-
- Die Überbrückungshilfe III mit dem Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 wird mit einem eigenen Programm **Überbrückungshilfe III Plus mit dem Förderzeitraum Juli 2021 bis September 2021 fortgesetzt**. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort ([19/31419](#)) auf eine Kleine Anfrage ([19/30863](#)) der FDP-Fraktion.

Mit der Verlängerung werde den Unternehmen geholfen, die weiterhin von Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen betroffen sind. **Antragsberechtigt sind u.a. gemeinnützige Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.**

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Büngeler und Christian Woltering
Der Paritätische NRW
Landesgeschäftsführung